

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.12.2024

8. Verordnung: Abfallgebührenordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE BLUESCH ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom 19.12.2024 wird gemäß § 16 und 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, in der Fassung LGBl. Nr. 1/2006, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2014 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. April des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros und dgl.).
3. Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

1. Die Gemeinde Bludesch hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 L-AWG und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack-, Abfalltonnen- und Entleerungsgebühr)
 - c) eine Gebühr für Sperrmüll
 - d) eine Gebühr für Grünmüll
 - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden
3. Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 - a) Grundgebühren:
 - Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Abfuhrgebühren (Sack-, Abfalltonnen- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - Sackgebühr bzw. Gebühr für Abfalltonne (Banderole) für Bioabfälle

- Sackgebühr bzw. Gebühr für Abfalltonne (Banderole) für Restabfall
- Gebühr für Sperrmüll (Wertmarke)
- Gebühr für die Entleerung von Restmüll- und Biocontainern

- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (DLZ Blumenegg)
- d) Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

4. Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack-, Abfalltonnen- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

1. Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
2. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
3. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
4. Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Wohnungsbenützer.
2. Sämtliche nachstehend angeführte Gebühren verstehen sich inklusive USt. (derzeit 10%):
 - jährliche Grundgebühr pro Wohnungsbenützer € 44,50
 - 8 l Biosack € 1,00
 - 15 l Biosack € 1,63
 - 20 l Restmüllsack € 2,05
 - 40 l Restmüllsack € 4,10
 - Banderole für 60 l Abfalltonnen € 6,15
 - Banderole für 80 l Abfalltonnen € 8,20
 - Banderole für 120 l Abfalltonnen € 12,30
 - Containerleerungen: Euro 0,15 pro Liter und Entleerung
 - Wertmarke für Sperrmüll € 10,60

- Sperrmüll (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 0,40/kg
 - Holz behandelt (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 0,16/kg
 - Bauschutt rein (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 0,11/kg
 - Bauschutt gemischt (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 0,23/kg
 - Grünmüll (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 7,25/m³
 - PKW-Reifen ohne Felgen (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 6,20/Reifen
 - PKW-Reifen mit Felgen (Abgabe im DLZ Blumenegg): € 9,30/Reifen
3. Die Wertmarken für Sperrmüll sowie die Müllsäcke und Banderolen werden auch einzeln ausgegeben.

§ 5

Gebühreneinhebung

1. Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr für Säcke und Banderolen für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Sperrmüll ist bei der Ausgabe der Säcke, Banderolen und Wertmarken zu entrichten.
3. Die Gebühr für Holz, Bauschutt, Grünmüll und PKW-Reifen sind bei der Abgabe in der Annahmestelle (DLZ Blumenegg) zu entrichten.
4. Die Gebühr für Problemstoffe wird vorgeschrieben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Bludesch vom 20.12.2023 (Jahrgang 2023, 4. Verordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

M a r t i n K o n z e t